

**Samtgemeinde Horneburg
Ordnungsamt
Feuerwehr**

Beschaffung von

Los 1

**Einem Lkw-Fahrgestell zum Aufbau
eines Tanklöschfahrzeuges**

Los 2

**Aufbau zu einem Tanklöschfahrzeug
mit Gruppenkabine**

gem. dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) sowie nach
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

(Vergabeverordnung VgV)

Vergabe-Nr.: F 1/2017

Copyright:

Die Samtgemeinde Horneburg behält sich alle Rechte vor.

Die vorliegende Leistungsbeschreibung einschließlich sämtlicher Anlagen dient ausschließlich der Erstellung eines Angebotes für die Samtgemeinde Horneburg.

Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung!

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Samtgemeinde Horneburg unzulässig und strafbar.

Inhaltsverzeichnis

1.1	ZIEL	5
1.2	ALLGEMEINES ZUM VERGABEVERFAHREN	5
1.3	ANGEBOTSDARSTELLUNG	6
1.3.1	ANGEBOT	6
1.3.2	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	6
1.3.3	DIFFERENZIERUNG DES ANGEBOTES	7
1.3.4	ANGEBOTSUNTERLAGEN.....	7
1.3.5	HINWEISE ZU DEN ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISEN	9
1.4	NEBENANGEBOTE UND ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE	9
1.5	BISHERIGE PRODUKTE ÄHNLICHER ART - REFERENZEN	9
1.6	QUALITÄTSSICHERUNG	10
1.7	LEISTUNGSÄNDERUNGEN	10
1.8	ZUSCHLAGSERTEILUNG	11
1.9	AUSKÜNFTE	12
2	<u>ALLGEMEINES LEISTUNGSVERZEICHNIS</u>	13
2.1	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	13
2.2	RECHT	13
2.3	GESCHÄFTSSPRACHE	13
2.4	LIEFERBEDINGUNGEN	14
2.4.1	LIEFERTERMIN	14
2.4.2	LIEFERORT	14
2.5	PROJEKTDURCHFÜHRUNG	14
2.5.1	PROJEKTBEAUFTRAGTER.....	14
2.5.2	PROJEKTABWICKLUNG.....	14
2.6	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	14
2.7	GÜTEPRÜFUNGEN	15
2.8	ROHBAUABNAHME	15
2.9	EINZELABNAHME	15
2.10	GEBRAUCHSABNAHME	15
2.11	DOKUMENTATION	16
2.12	VERBLEIB VON RESTTEILEN	16
2.13	WERBEFLÄCHEN	17
2.14	SCHULUNG	17
2.15	GEWÄHRLEISTUNG	17
2.16	GELTENDMACHUNG VON GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHEN	18
2.17	NACHBESSERUNGEN	18
2.18	INSTANDHALTUNGS- ODER REPARATURARBEITEN	18
2.19	ZAHLUNG	19
2.20	UNTERAUFTRÄGE	19
2.21	KONTROLLEN	20
2.22	VERTRAGSTRAFE	20
2.22.1	BEI LIEFERVERZUG.....	20
2.22.2	BEI SONSTIGEN PFLICHTVERLETZUNGEN.....	20

2.22.3	BEGRENZUNG DER VERTRAGSSTRAFE.....	20
2.23	AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG	20
2.24	VERPACKUNG.....	20
2.25	ENTSORGUNG.....	21
3	<u>TECHNISCHES LEISTUNGSVERZEICHNIS</u>	22
3.1	ZWECK.....	22
3.2	REGELN, VORSCHRIFTEN UND NORMEN	22
3.3	PRÜFBESCHEINIGUNGEN	24
3.4	ALLGEMEINE TECHNISCHE FORDERUNGEN	24
3.5	EINZELFORDERUNGEN	24

Ausschreibung

1.1 Ziel

Die Samtgemeinde Horneburg als Auftraggeber plant die Beschaffung von einem Tanklöschfahrzeug mit Gruppenkabine für die Ortswehr Dollern. Das zu beschaffende Fahrzeug soll ein zur Aussonderung anstehendes TLF 16/25 mit Gruppenkabine ersetzen.

1.2 Allgemeines zum Vergabeverfahren

Benötigt der Bieter zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen, das Anschreiben oder den Leistungsinhalt, so kann er diese bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Samtgemeinde Horneburg anfordern. Sämtliche Anfragen, Hinweise oder dergleichen zu dieser Ausschreibung sind per E-Mail an das Postfach

vergabe@horneburg.de

zu richten.

Die Samtgemeinde Horneburg wird zu Fragen Stellung nehmen; ggf. werden die Fragen (anonymisiert) und die entsprechenden Antworten unter www.horneburg.de veröffentlicht, sofern Sie als Interessent registriert sind, direkt per E-Mail übersandt.

Die Samtgemeinde Horneburg behält sich vor, innerhalb der Angebotsfrist Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen und diese zu veröffentlichen. Sofern der Umfang oder der Zeitpunkt der Änderungen es erforderlich macht, wird die Samtgemeinde Horneburg die Angebotsfrist verlängern. Der Bieter ist verpflichtet, diese Änderungen bei seinem Angebot zu berücksichtigen.

Wird das Angebot nicht online abgegeben, ist der beigefügte Angebotsvordruck zu verwenden.

Wird das Angebot online abgegeben, ist der unterzeichnete Angebotsvordruck in einfacher Ausfertigung im verschlossenen Umschlag zu übersenden.

Das schriftliche Angebot ist in einfacher Ausfertigung im verschlossenen Umschlag zu übersenden. Der Umschlag ist mit den anliegenden Etiketten und mit Ihrer Anschrift zu versehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen oder Ergänzungen in den Vergabeunterlagen nicht zulässig sind und einen Ausschluss des Angebots aus dem weiteren Vergabeverfahren bewirken. Die von einem Bieter seinem Angebot beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

Nach dem Einreichungstermin eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Verzichten Sie bitte auf das zusätzliche Binden bzw. Spiralheften Ihres schriftlichen Angebots.

Das Angebot ist in Papierform und als PDF-Datei auf einem geeigneten Datenträger (CD, DVD, USB-Stick) einzureichen. Bei Widersprüchen zwischen dem in Papierform und als PDF-Datei eingereichten Angebot gilt der Inhalt des Angebots in Papierform.

Das Einreichen von mehr als einem Hauptangebot ist zulässig; es können weitere Modelle angeboten werden, die den Anforderungen der Leistungsbeschreibung ebenfalls entsprechen.

Der Bieter/Generalunternehmer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Angebotsvordruck/Mantelbogen, dass das Produkt frei von Rechten Dritter übergeben wird, vor allem dass durch den Verkauf, die Überlassung und die Verwendung bzw. den Betrieb des Produkts keine Urheber-, Lizenz- und Patentrechte verletzt werden. Der Bieter/Generalunternehmer hält die Samtgemeinde Horneburg diesbezüglich von jeglichen Forderungen bzw. Ansprüchen der Inhaber etwaiger Urheber-, Lizenz-, Patent- oder sonstiger Rechte an den im Rahmen der Leistungserbringung übergebenen und vom Auftraggeber verwendeten Produkten vollständig frei.

1.3 Angebotsdarstellung

1.3.1 Angebot

Anzubieten ist:

1. Los 1

Ein Lkw-Fahrgestell zum Aufbau eines Tanklöschfahrzeuges gemäß Los 2

2. Los 2

Aufbau des Lkw-Fahrgestell (Los 1) zu:

- Einem Tanklöschfahrzeug (TLF) in Anlehnung an die DIN 14530-21:2011-04 jedoch mit Gruppenkabine und dreiteiliger Schiebeleiter und fahrbarer Haspel.*)
- alternativ ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20 in Anlehnung an die DIN 14530-27:2011-11 jedoch mit einem Löschwasserbehälter mit mindestens 2.400 l Fassungsvermögen.*)

*) Wenn der Anbau einer fahrbaren Haspel aus gewichtstechnischen Gründen nicht möglich ist, kann darauf verzichtet werden.

Das Angebot kann für ein oder beide Lose abgegeben werden.

1.3.2 Allgemeine Anforderungen

Als Geschäftssprache gilt Deutsch. Das Angebot ist in deutscher Sprache und in der Währung Euro abzugeben.

Für das Angebot sind die von der Samtgemeinde Horneburg übersandten Vordrucke:

- Angebot – Anlage A
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit– Anlage B
- Eigenerklärung zu Tariftreue und Mindestlohn– Anlage B1
- Preisblätter/Bieterangaben – Anlage C

zu verwenden und an die Samtgemeinde Horneburg zurückzusenden.

Die Verwendung selbst gefertigter Kopien, Abschriften, außer Fotokopien, ist unzulässig. Die Zweitschriften bleiben beim Bieter. Angaben zur Skontogewährung und zu Nachlässen sind im Angebotsvordruck deutlich durch Ankreuzen bzw. durch Eintragen kenntlich zu machen. Die Angebotsvordrucke können um notwendige Beiblätter ergänzt werden und sind zu unterschreiben. Eventuell übersandtes Prospektmaterial ist deutlich vom Angebot zu trennen.

Aus den vorgelegten Angebotsunterlagen muss eindeutig erkennbar sein, dass die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Anforderungen erfüllt werden. Im Angebot sind die einzelnen Leistungen zu spezifizieren.

Die Positionsnummern der Ausschreibung sind das Angebot zu übernehmen; sie können durch weitere und zusätzliche Unterteilung erweitert werden.

Die Preise sind jeweils zu den entsprechenden Leistungspositionen anzugeben.

1.3.3 Differenzierung des Angebotes

In der Leistungsbeschreibung werden Geräte, Ausrüstungs- und Zubehöerteile, die vom Auftraggeber beige stellt werden, genannt.

1.3.4 Angebotsunterlagen

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

Lfd. Nr.	Forderung:	Nr. der Anlage zum Angebot
1.	der ausgefüllte Angebotsvordruck ("Angebot", mit Angaben zu Preisen, Skonti etc.)	Anlage A
2.	<p><u>Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit</u></p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen (Angebotsvordruck)</p> <p>Von in- und ausländischen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung</p> <p>eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige</p> <p>Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert."</p>	Anlage B
3.	<p><u>Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 4 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz.</u></p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.</p>	Anlage B1

Lfd. Nr.	Forderung:	Nr. der Anlage zum Angebot
4.	Preisblätter/Bieterangaben	Anlage C
5.	ein Satz Ausführungszeichnungen mit Skizze der Beladungsunterbringung	
6.	eine vorläufige Gewichtsbilanz	
7.	eine vorläufige Energiebilanz der elektrischen Anlage	
8.	die bei den Einzelforderungen geforderten Unterlagen und Angaben	
9.	Angaben zu Referenzen	
10.	Angaben zur Qualitätssicherung	
11.	vorläufiger Realisierungszeitplan	
12.	Erklärung zur Ersatzteilbelieferung mit Nennung der Service-Zentren	

Angebote, denen die vom Auftraggeber geforderten Angebotsunterlagen lfd. Nr. 1 bis 4 nicht beigelegt sind, finden keine Berücksichtigung.

Die Angebotsunterlagen lfd. Nr. 4 bis 11 sind spätestens eine Woche nach Aufforderung vorzulegen. Es wird empfohlen die Unterlagen bereits dem Angebot beigelegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, von dem in Aussicht genommenen Bieter vor Zuschlagserteilung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister und einen aktuellen Nachweis über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen, beide nicht älter als 6 Monate, zu fordern. Für den Fall der Ausführung der Leistung oder eines Teiles davon durch einen Nachunternehmer sind die Nachweise auch für diesen spätestens nach gesonderter Aufforderung vorzulegen.

Den Bietern ist es freigestellt, den Auszug aus dem Gewerbezentralregister und einen aktuellen Nachweis über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen, beide nicht älter als 6 Monate, bereits dem Angebot beigelegen.

1.3.5 Hinweise zu den Erklärungen und Nachweisen

Für den Fall, dass einzelne Antwortfelder in den Vergabeunterlagen (Eignungskriterien/ Zuschlagskriterien) für die Angaben nicht ausreichen, sind weitere Angaben auf Anlagen, die entsprechend zu kennzeichnen sind, zu machen und mit den Angebotsunterlagen bis zum Ende der Angebotsfrist einzureichen.

Nach § 56 Abs. 2 VgV können Erklärungen und Nachweise, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist vorgelegt wurden, nachgefordert werden. Dies liegt jedoch im Ermessen des AG.

Ausgeschlossen gem. § 56 Abs. 3 VgV werden Angebote, die – ggf. nach erfolgloser Nachforderung -

1. die geforderten eignungsbezogenen Erklärungen und Nachweise:

A. Anlagen zum Angebot

B. Weitere Angaben zur Eignung

2. die geforderten angebotsbezogenen Erklärungen und Nachweise:

A. Anlagen zum Angebot

B. Weitere Angaben zum Angebot

3. die geforderten sonstigen besondere Bedingungen:

A. Anlagen zum Angebot

B. Weitere Angaben zum Angebot

nicht enthalten.

1.4 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind Angebote, die zunächst nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprechen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Zusätzlich zu den dargestellten Anforderungen kann der Anbieter Alternativvorschläge zu einzelnen Positionen ausarbeiten. Die damit verbundenen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung sind gesondert und aussagekräftig darzustellen. Die dadurch entstehenden Vorteile oder Nachteile sowie die damit verbunden Mehr- oder Minderkosten sind separat auszuweisen.

Nebenangebote sind nicht ohne Hauptangebot zugelassen.

Die Nebenangebote sind vom Hauptangebot zu trennen und als solche deutlich zu kennzeichnen. In jedem Fall sind den Nebenangeboten der Angebotsvordruck (Anlage A) und die Eigenerklärung (Anlage B) beizufügen.

1.5 Bisherige Produkte ähnlicher Art - Referenzen

Um die Leistungsfähigkeit und Eignung des Anbieters besser beurteilen zu können, sollen vom Anbieter bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und Umfangs der letzten drei Jahre benannt werden. Bei den Referenzen sind Auftragsumfang, Auftraggeber und Auftragsjahr zu nennen.

1.6 Qualitätssicherung

Der Anbieter muss in den Angebotsunterlagen darlegen, durch welche Maßnahmen eine hohe Arbeitsgüte und kontinuierliche Qualität gesichert wird. Der Nachweis von Zertifikaten zur Qualitätssicherung (z.B. nach ISO) ist ausreichend. Zertifizierte Anbieter können bei der Auftragsvergabe ggf. bevorzugt werden.

Der Verantwortliche für Qualitätssicherung ist zu benennen; dieser darf nicht mit dem Projektbeauftragten identisch sein.

1.7 Leistungsänderungen

Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, aufgrund von im Laufe des Projektes eingetretenen technischen Innovationen Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung vorzunehmen. Über die Leistungsänderung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen gesonderten Auftrag zu erteilen.

1.8 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird, sofern alle Mindestanforderungen erfüllt sind, auf das nach § 58 Abs. 1 VgV wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Alle eingegangenen Angebote werden nach Ende der Angebotsfrist in vier Wertungsstufen geprüft:

I. Prüfung der formalen Anforderungen nach § 57 VgV

II. Eignungsprüfung nach § 42 VgV

III. Prüfung der Angemessenheit des Preises § 60 VgV

IV. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 58 VgV

In die Wertungsstufe IV. kommen nur die Angebote, die die Wertungsstufen I.-III. erfolgreich durchlaufen haben und somit eine einwandfreie Ausführung erwarten lassen.

Als Zuschlagskriterien in der Wertungsstufe IV. werden herangezogen:

Bewertung

Kriterien	Gewichtung Los 1	Gewichtung Los 2	Kriterien siehe
Angebotspreis	80 %	70 %	
Technischer Wert	15 %	25 %	Bewertungsraster
Qualität	2,5 %	5 %	Bewertungsraster
Kundendienst	2,5 %	-- / --	Bewertungsraster

Punktevergabe Los 1:

Die Gesamtpreise, der noch in der Wertung verbliebenen Angebote, werden entsprechend nachfolgender Methode bepunktet:

Auswertung wie folgt:

Verkaufspreis (80 %)

Niedrigstes Angebot = 80 Punkte

Preis = Angebotspreis inkl. Steuer abzgl. Rabatt, Skonti und sonstiger Nachlässe

Formel andere Angebote:

$$80 \text{ Punkte minus } \frac{80 \times (\text{Preis} - \text{Preis niedrigstes Angebot})}{\text{Preis}}$$

Die maximal erreichbare Punktzahl von 100 Punkten ergibt sich aus:

Preis(80Pkt.) + Technischer Wert(15 Pkt.) + Qualität(2,5Pkt.) + Kundendienst(2,5 Pkt.)

Einzelheiten zu den geforderten Angaben sind im Bewertungsraster aufgeführt.

Punktevergabe Los 2:

Die Gesamtpreise, der noch in der Wertung verbliebenen Angebote, werden entsprechend nachfolgender Methode bepunktet:

Auswertung wie folgt:

Verkaufspreis (70 %)

Niedrigstes Angebot = 70 Punkte

Preis = Angebotspreis inkl. Steuer abzgl. Rabatt, Skonti und sonstiger Nachlässe

Formel andere Angebote:

$$70 \text{ Punkte minus } \frac{70 \times (\text{Preis} - \text{Preis niedrigstes Angebot})}{\text{Preis}}$$

Die maximal erreichbare Punktzahl von 100 Punkten ergibt sich aus:

Preis(70Pkt.) + Technischer Wert(25 Pkt.) + Qualität(5Pkt.)

Einzelheiten zu den geforderten Angaben sind im Bewertungsraster aufgeführt.

1.9 Auskünfte

Auskünfte zu dieser Leistungsbeschreibung erteilen,

a) soweit sie den Verfahrensablauf und die kaufmännischen Abläufe betreffen,

die Samtgemeinde Horneburg,

Herr Willenbockel

Tel.: 04163 8079-12

Fax: 04163 8079-712

Mail: willenbockel@horneburg.de

b) soweit sie die technischen Abläufe betreffen,

die Feuerwehr Horneburg,

Herr Harald Krupski

Tel.: 04163 4563

Fax: 04163 8059020

Mail: hk.feuerwehrehorneburg@online.de

2 Allgemeines Leistungsverzeichnis

2.1 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B werden Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) werden nicht Bestandteil des Vertrages. Ein Recht auf Anwendung dieser Bestimmungen ist nicht gegeben.

Weitere Regeln, Vorschriften und Normen sind in der Technischen Leistungsbeschreibung genannt.

2.2 Recht

Für den geschlossenen Vertrag gilt deutsches Recht. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB), der VOL/B, und die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in dieser Reihenfolge Anwendung.

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages sowie aus dem Vertragsverhältnis richtet sich ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Erfüllungsort ist Horneburg.

2.3 Geschäftssprache

Geschäftssprache ist deutsch. Bei der Vertragsabwicklung hat der Auftragnehmer auf seine Kosten ggf. einen qualifizierten Dolmetscher zu stellen. Die Qualifikation des Dolmetschers ist nachzuweisen.

Alle schriftlichen Äußerungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

2.4 Lieferbedingungen

2.4.1 Liefertermin

Mit dem Angebot ist dem Auftraggeber die verbindliche Lieferzeit nach Auftragseingang zu benennen. Die Projektbeauftragten stimmen die Lieferung des Leistungsgegenstandes zum beabsichtigten Termin miteinander ab.

Mit dem Angebot ist ein vorläufiger Realisierungszeitplan vorzulegen. In diesem Zeitplan sind die Termine für die Rohbau- und Gebrauchsabnahme sowie die Liefertermine für die vom Auftraggeber beizustellende Ausrüstung zu benennen.

Nach Auftragsvergabe wird der Zeitplan zur Auftragsrealisierung zwischen den Vertragspartnern verbindlich abgestimmt. Änderungen, die sich aus der Projektrealisierung, oder aufgrund fehlender Zulieferungen ergeben, sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu machen.

2.4.2 Lieferort

Der Leistungsgegenstand ist vom Auftragnehmer Los 1 frei Haus an den Ort des Auftragnehmers Los 2 zu liefern.

Der Leistungsgegenstand ist vom Auftragnehmer Los 2 frei Haus an den Ort des Auftraggebers zu liefern.

In Absprache mit dem Auftraggeber kann der Leistungsgegenstand nach der Gebrauchsabnahme durch die Feuerwehr Horneburg im Herstellerwerk übernommen werden.

2.5 Projektdurchführung

2.5.1 Projektbeauftragter

Vom Bieter ist in dem Angebot ein Projektbeauftragter namentlich zu benennen. Der Auftraggeber benennt seinen Projektbeauftragten mit dem Zuschlag.

Die Projektbeauftragten des Auftraggebers und Auftragnehmers sind als direkte Ansprechpartner für die Durchführung des Projekts verantwortlich.

2.5.2 Projektabwicklung

Alle im Laufe der Projektrealisierung zwischen den Projektbeauftragten abgestimmten Detailplanungen und ggf. notwendigen Änderungen zur Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform.

Der Auftragnehmer hält diese schriftlich fest und leitet sie dem Auftraggeber kurzfristig zu.

Alle Änderungen, die Mehrkosten verursachen, bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Eine mündliche Zustimmung des Projektbeauftragten reicht nicht aus.

2.6 Ausführungsunterlagen

Maximal 4 Wochen nach Auftragserteilung sind dem Auftraggeber jeweils zwei Sätze Zusammenstellungszeichnungen, eine Fahrzeugbeschreibung sowie eine Gewichts- und Energiebilanz bei voller Beladung zur Prüfung einzureichen.

2.7 Güteprüfungen

Das Einhalten der in dieser Leistungsbeschreibung enthaltenen Regeln, Vorschriften und Normen wird im Rahmen der Bauaufsicht durch den Projektbeauftragten oder einem Vertreter des Auftraggebers im zeitlichen Zusammenhang während der Herstellung des Leistungsgegenstandes und/oder stichprobenartig mit der Gebrauchsabnahme überprüft. Der Projektbeauftragte des Auftraggebers kann sich jederzeit kurzfristig über den Stand der Arbeiten, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen und die Arbeitsgüte beim Auftragnehmer informieren.

2.8 Rohbauabnahme

Der Projektbeauftragte oder ein Vertreter des Auftraggebers führt in Anwesenheit des Projektbeauftragten des Auftragnehmers am Herstellungsort eine stichprobenartige Rohbauabnahme durch. Über die Abnahme wird vom Auftragnehmer ein Protokoll gefertigt und mit dem Auftraggeber abgestimmt. Mängel, die bei der stichprobenartigen Rohbauabnahme vom Auftraggeber nicht festgestellt wurden, müssen vom Auftragnehmer auch zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Gewährleistung kostenlos beseitigt werden.

2.9 Einzelabnahme

Das Fahrzeug ist durch den Auftragnehmer Los 2 von einem amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer nach StVZO abnehmen zu lassen. Die ggf. erforderliche Änderung der Zulassungsdokumente (Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. Übereinstimmungsbescheinigung/COC-Papier) ist zu veranlassen.

Die geänderten Zulassungsdokumente sind Bestandteil der Dokumentation.

Das Leergewicht jedes Fahrzeuges sowie die einzelnen Achslasten und Einzelradlasten sind ebenfalls gesondert zu dokumentieren.

2.10 Gebrauchsabnahme

Nach Lieferung des Leistungsgegenstandes und/oder Fertigstellung aller Arbeiten erfolgt am Ort des Auftragnehmers eine Gebrauchsabnahme und die Übergabe des Leistungsgegenstandes, sofern Mängel dies nicht ausschließen. Mängel, die bei der stichprobenartigen Gebrauchsabnahme vom Auftraggeber nicht festgestellt wurden, müssen vom Auftragnehmer auch zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Gewährleistung kostenlos beseitigt werden.

Alle Kosten zur Beseitigung der festgestellten Mängel gehen uneingeschränkt zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Termin wird rechtzeitig (mind. 2 Wochen vorher) zwischen den Projektbeauftragten abgestimmt. Über die Abnahme wird vom Auftragnehmer ein Protokoll gefertigt und mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Auftraggeber erklärt, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist (Abnahme), sofern Mängel dies nicht ausschließen.

Vor der Gebrauchsabnahme durch den Auftraggeber hat der Qualitätsbeauftragte des Auftragnehmers eine firmeninterne Abnahme durchzuführen, deren Protokolle dem Auftraggeber bei der Gebrauchsabnahme in Kopie zu übergeben sind.

2.11 Dokumentation

Bei der Gebrauchsabnahme des Leistungsgegenstandes müssen folgende Unterlagen (je 2 Exemplare) zur Verfügung gestellt werden:

Bedienungsanweisungen

- Gesamtbedienungsanweisung für das Fahrgestell (nur 1x erforderlich)
- Gesamtbedienungsanweisung für den Aufbau
- Bedienungsanweisung aller verbauten Geräte (soweit nicht in der Gesamtbedienungsanleitung berücksichtigt)
- Sicherheitsbestimmungen

Allgemeine Dokumentation

- Termine für die technische Durchsicht und Fristenarbeiten
- Hinweise zur Störungssuche und -behebung
- Beschreibung der gerätespezifischen Materialerhaltungsarbeiten
- Anweisung für den Sachkundigen
- Stromlaufplan für die Feuerwehrentechnik

2.12 Verbleib von Restteilen

Teile aus dem Lieferumfang von Beistellungen sowie anderer Lieferanten, die keine Verwendung finden, sind dem Auftraggeber bei der Übergabe des Leistungsgegenstandes auszuhändigen. Überzählige Beistellteile des Auftraggebers sind ebenfalls diesem kostenfrei zurückzugeben.

2.13 Werbeflächen

Handelsübliche Marken- und Typenbezeichnungen sind zugelassen. Vom Auftragnehmer dürfen - mit Ausnahme einer Beschriftung im unteren Drittel des Fahrzeuges an beiden Fahrzeugseiten und am Heck - keine weiteren Beschriftungen, Symbole oder dgl. für Werbezwecke am Fahrzeug oder festinstallierten Geräten angebracht bzw. aufgebracht werden. Die Beschriftungen im unteren Drittel des Fahrzeuges an beiden Fahrzeugseiten und am Heck werden jeweils auf eine Fläche von max. 400 mm x 150 mm begrenzt und dürfen lediglich auf den Auftragnehmer hinweisen.

2.14 Schulung

Vom Auftragnehmer sind bis zu zehn Mitarbeiter des Auftraggebers in die Bedienung / Handhabung und die Instandhaltung/Wartung des/der Leistungsgegenstandes zu schulen.

Die Schulung hat beim Auftraggeber zu erfolgen.

In Absprache mit dem Auftraggeber kann die Einweisung der Mitarbeiter bei der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Herstellerwerk erfolgen.

2.15 Gewährleistung

Die Pflicht der Gewährleistung besteht auch dann, wenn der Mangel während der Gebrauchsabnahme bereits bestand, jedoch bei der Abnahme nicht erkannt wurde.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für

- Sicherheit der Bauteile;

Sicherheit von Gefahren durch Mängel eines Bauteils (außer beigestellte Geräte und Bauteile) oder des technischen Systems

- Funktionssicherheit

Sicherheit vor Gefahren durch mangelnde Funktion von Bauteilen und Arbeitssystemen;

- Ausführung entsprechend dieser Leistungsbeschreibung;

- fachgerechte Arbeit.

Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt hierfür zwei Jahre vom Tage der Gebrauchsabnahme an gerechnet.

2.16 Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

Weist die Leistung Mängel auf oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, so kann der Auftraggeber entscheiden, ob er gemäß § 437 BGB Nacherfüllung nach § 439 BGB verlangt, nach den §§ 440, 323 und 326 Absatz 5 BGB von dem Vertrag zurücktreten will oder nach § 441 den Kaufpreis mindern will und nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a BGB Schadensersatz oder nach § 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen will. Nacherfüllung und Beseitigung des Mangels sind innerhalb von drei Wochen ab Geltendmachung durch den Auftraggeber abzuschließen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Zusätzlichen Vertragsbedingungen, der VOL/B und des BGB.

2.17 Nachbesserungen

Weist die erbrachte Leistung Mängel auf, so kann der Auftraggeber kurzfristige Vertragserfüllung durch Nachbesserung verlangen.

Nachbesserungen haben unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn-, Material- und Frachtkosten oder Zollgebühren zu erfolgen.

Werden durch die Nachbesserung zusätzlich vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, müssen auch diese Kosten einschließlich der anfallenden Kosten für benötigte Materialien, Betriebs- und Verbrauchsmittel vom Auftragnehmer getragen werden.

Die genannte Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die Geräte nicht bestimmungsgemäß vom Auftraggeber genutzt werden können.

2.18 Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten

Um eine schnellstmögliche Einsatzbereitschaft des Leistungsgegenstandes nach Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten sicherzustellen, muss der Auftragnehmer Ersatzteillieferungen und Service binnen drei Werktagen gewährleisten. Eine entsprechende Erklärung und Beschreibung ist den Unterlagen beizufügen.

Dabei sind die Anschriften der an Horneburg nächstgelegenen SERVICE ZENTREN zu benennen, die sämtliche Instandhaltungsarbeiten fach- und sachgerecht durchführen können.

2.19 Zahlung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber erfolgt nach Erfüllung der Leistung und Eingang der nachprüfaren Rechnung.

Die Rechnung ist zu adressieren an:

Samtgemeinde Horneburg

Lange Straße 47 - 49

21640 Horneburg.

Bei Schlechtlieferung kann der Auftraggeber für den Zeitraum der Nachbesserung einen angemessenen Teil des Kaufpreises einbehalten.

2.20 Unteraufträge

Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.

Die Verantwortung für die Auswahl der Unterauftragnehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim Auftragnehmer. Unterauftragnehmer und deren Fertigungsstandorte sind dem Auftraggeber bereits im Angebot zu benennen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren;
- dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen;
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - zu stellen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge hat der Auftragnehmer regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Bei Großaufträgen hat sich der Auftragnehmer zu bemühen, Unteraufträge an kleinere und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

2.21 Kontrollen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen bei dem Auftragnehmer durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer auf Grund des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Er darf zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer und die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gemäß § 14 NTVergG sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.

2.22 Vertragstrafe

2.22.1 bei Lieferverzug

Gerät der Auftragnehmer mit der Gesamt- oder Teilleistung in Verzug, so kann der Auftraggeber für jede vollendete Woche des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragwertes desjenigen Teils der Leistung erheben, der vom Auftraggeber aufgrund des Verzuges nicht genutzt werden kann. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

2.22.2 bei sonstigen Pflichtverletzungen

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die sich aus TZ. 2.20 und TZ. 2.21 dieser Leistungsbeschreibung resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme fällig. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung der Vertragsstrafe gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.

2.22.3 Begrenzung der Vertragsstrafe

Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 v.H. der Auftragssumme begrenzt.

2.23 Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Geschäftsbeziehungen nachhaltig gestört sind. Dies ist insbesondere bei wiederholter Schlechterfüllung einzelner Lieferungen oder Leistungen der Fall.

Die schuldhafte Nichterfüllung der sich aus TZ. 2.20 und TZ. 2.21 resultierenden Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

2.24 Verpackung

Die Lieferung des Leistungsgegenstandes soll verpackungssparend nur mit der unbedingt erforderlichen Umverpackung erfolgen.

2.25 Entsorgung

Für die Entsorgung des Produktes ist der Auftragnehmer nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verantwortlich.

3 Technisches Leistungsverzeichnis

3.1 Zweck

Die Tanklöschfahrzeuge (TLF) sollen mit der Besatzung als selbständige taktische Einheiten oder im Zugverband die Aufgaben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfeleistung durchführen.

Der feuerwehrtechnische Aufbau zur Aufnahme der Besatzung (1/8) und zur Unterbringung der technischen Ausrüstung sowie der Betrieb aller Einrichtungen muss so erfolgen, dass unter schwierigen Einsatz- und extremen Witterungsbedingungen ein schnellstmöglicher Einsatz gewährleistet wird.

Der Aufbau soll auf ein Zweiachs-Fahrgestell mit einer Länge von 3.800 – 4.100 mm zwischen den Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht von 14.000 kg – 16.000 kg erfolgen.

3.2 Regeln, Vorschriften und Normen

Der Aufbau und die Ausrüstung erfolgen in Anlehnung an die Normen

Löschfahrzeuge - Teil 22: Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (DIN 14530-22)

Löschfahrzeuge - Teil 11: Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (DIN 14530-11)

In der aktuellen Fassung.

Sofern in dieser Leistungsbeschreibung keine abweichende Forderung genannt ist, muss die genannte Norm erfüllt werden.

Weiterhin sind insbesondere folgende Normen zu berücksichtigen:

- Norm Fahrzeuge für Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung (EN 1846-1)
- Norm Feuerwehrfahrzeuge - Allg. Anforderungen - (DIN 14502 Teil 2 7 / 96) ab dem 01.03.2002 nach EN 1846
- Norm Feuerwehrfahrzeuge - Allg. Anforderungen - Beiblatt Informationen zu Gewichten (DIN 14502 Teil 2 Stand: aktuelle Ausg.)
- Norm Feuerwehrfahrzeuge - Allg. Anforderungen - Außenanstrich (DIN 14502 Teil 3 Stand: aktuelle Ausg.)
- Norm Löschfahrzeuge - Typen, Anforderungen an löschtechnische Einrichtungen (DIN 14530 Teil 1 Stand: aktuelle Ausg.)

- Akustische Warneinrichtungen für bevorrechtigte Wegebenutzer (DIN 14610 Stand: aktuelle Ausg.)
- Anschlusspläne (DIN 14630 Stand: aktuelle Ausg.)
- Feuerwehrpumpen (DIN 14420 Teil 1 Stand: aktuelle Ausg. und Teil 2 Stand: aktuelle Ausg.) ab dem 01.02.2002 Kurzverfahren

Darüber hinaus sind zusätzlich folgende Regeln und Vorschriften zu beachten:

- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) der Bundesrepublik Deutschland
- Vorschriften über elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VDE-/DIN-Normen)
- Aufbaurichtlinien des Fahrgestellherstellers
- UVV Feuerwehren (GUV-V C53)
- UVV Fahrzeuge (GUV-V D29)
- UVV "Grundsätze der Prävention" (GUV-V A1)
- UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (GUV-V A3)
- UVV Arbeitsmedizinische Vorsorge (GUV-V A4)
- UVV Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (GUV-V A8)
- sonstige mitgeltende Unfallverhütungsvorschriften.

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3.3 Prüfbescheinigungen

Alle Prüf- und Zulassungsbescheinigungen müssen dem Auftraggeber kostenfrei vorgelegt werden.

3.4 Allgemeine technische Forderungen

Die Fahrgestelle sollen Zweiachs -, Allrad -, Frontlenkerfahrgestelle, geeignet für den Antrieb einer Feuerlöschkreiselpumpe (nach DIN 14420 – FPN 10-2000 / FPN 10-3000) und zur Aufnahme eines Aufbaues (Fahrer-, Mannschafts-, Geräteraumaufbau) gemäß DIN 14502 Teil 2, DIN 14530 Teil 1 und DIN 14530 Teil 21 sein.

Der Auftragnehmer Los 1 hat sich wegen der genauen Spezifizierung nach Auftragsvergabe mit dem Auftragnehmer Los 2 abzustimmen.

3.5 Einzelforderungen

In dem Angebotsvordruck(Anlage C „Technische Leistungsbeschreibung“) sind von dem Bieter in die Spalten Serienausstattung, Technische Daten und Mehr- bzw. Minderpreis entsprechende Angaben einzutragen. Der Bieter soll, soweit möglich, erläuternde Unterlagen zu den einzelnen Forderungen beilegen.

den

Stempel und rechtverbindliche Unterschrift des Anbieters

Angebote, die nicht mindestens auf dem Angebotsvordruck rechtsgültig unterschrieben sind, gelten als nicht abgegeben. Wird das Angebot unvollständig oder unrichtig ausgefüllt oder sind Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei, so kann es vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Es wird gebeten, die für Eintragung von Preisen vorgesehenen, aber vom Bieter nicht ausgefüllten Felder zu entwerfen